

**Zweite Satzung zur Änderung der Fachstudien- und
Prüfungsordnung für den Bachelor- und
Masterstudiengang Elektromobilität-ACES an der
Technischen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität
Erlangen-Nürnberg (FAU)
– FPO ACES –
Vom 30. April 2024**

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 i. V. m. Art. 80 Abs. 1 Satz 1, Art. 84 Abs. 2 Satz 1, Art. 88 Abs. 9, Art. 90 Abs. 1 Satz 2 und Art. 96 Abs. 3 Satz 1 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz vom 5. August 2022 (**BayHIG**) erlässt die FAU folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Fachstudien- und Prüfungsordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Elektromobilität-ACES an der Technischen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) – FPO ACES – vom 22. August 2023, geändert durch Satzung vom 28. März 2024, wird wie folgt geändert:

1. In § 49 erhalten Abs. 2 und 3 folgende neue Fassung:

„(2) ¹Als weitere Unterlage im Sinne des Abs. 2 Satz 6 Nr. 3 **Anlage ABMPO/TechFak** müssen die Bewerberinnen und Bewerber abweichend von den in der Satzung der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) über die Bewerbung, Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation (**ImmaS**) geforderten Sprachnachweisen entweder

- a) für das Masterstudium in deutscher Sprache einen Nachweis über deutsche Sprachkenntnisse auf folgendem Niveau erbringen:
 - mindestens DSH-2 mit je mind. 74 % der erzielbaren Punkte im schriftlichen und mündlichen Prüfungsteil
 - alternativ TestDAF mit mind. 4 Punkten in allen Bereichen, sowie mindestens 5 Punkten in einem der Bereiche, oder
- b) für das Masterstudium in englischer Sprache einen Nachweis über englische Sprachkenntnisse auf dem Niveau von mindestens C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER); für die Nachweismöglichkeiten wird beispielhaft auf die Äquivalenztabelle des Sprachenzentrums der FAU verwiesen erbringen.

²Bewerberinnen und Bewerbern, die ihren Erstabschluss nicht in einem Unterzeichnerstaat des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 11. April 1997 (im Folgenden: Lissabon-Konvention) erworben haben, wird dringend empfohlen, darüber hinaus einen oder mehrere Nachweise über Fachkenntnisse in Form eines „Graduate Record Examination (GRE)“ in Form des "subject test physics“, des "subject test mathematics“ und/oder des "General Test“, oder eines „Graduate Aptitude Test in Engineering“ (GATE) oder vergleichbarer standardisierter Testverfahren einzureichen. ³Von Satz 1 und 2 abweichende Nachweise werden individuell von der Zugangskommission auf Einschlägigkeit geprüft.

(3) ¹Soweit gemäß Abs. 2 Satz 2 der Nachweis eines oder mehrerer standardisierter Testverfahren erbracht wurde, werden diese bei der Prüfung der fachlichen Einschlägigkeit der Vorqualifikation der Bewerberin bzw. des Bewerbers gemäß Abs. 1 berücksichtigt und können bei entsprechend erfolgreichem Nachweis in Zweifelsfällen den Ausschlag geben, so dass zugunsten der Bewerberin bzw. des Bewerbers davon ausgegangen wird, dass hinsichtlich der im Erstabschluss nachgewiesenen Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede im Hinblick auf die in Abs. 1 Satz 1 genannten Referenzkriterien bestehen. ²Die Zugangskommission gibt die für den jeweiligen Bewerbungsdurchlauf notwendigen Grenzwerte für den erfolgreichen Nachweis im Sinne des Satz 1 in Abhängigkeit von der regelmäßigen Neuausrichtung der Tests durch die Veranstalter ortsüblich bekannt. ³Im Übrigen wird die Qualifikation zum Masterstudium i. S. d. Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 **Anlage ABMPO/TechFak** festgestellt, wenn in einer Auswahl des Katalogs von Modulen des Bachelorstudiengangs nach dieser Fachstudien- und Prüfungsordnung, die in **Anlage 1** mit „K“ gekennzeichnet sind, oder vergleichbare Module eines anderen Studiengangs im Umfang von mindestens 20 ECTS-Punkten der Mittelwert der Modulnoten 3,0 oder besser beträgt.“

2. In § 56 wird nach Abs. 3 folgender neuer Abs. 4 angefügt:

„(4) ¹Die zweite Änderungssatzung tritt am 1. August 2024 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Sommersemester 2025 aufnehmen werden.“

§ 2

¹Diese Änderungssatzung tritt am 1. August 2024 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Sommersemester 2025 aufnehmen werden.